

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 105/422

A-6010 Innsbruck, am 10. April 1989

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VIIBitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Schriftl. GESETZENTWURF	
Zl.	8 - GE 10 11
Datum:	14. APR. 1989
Verteilt:	14. April 1989 <i>JK</i>

Betreff: Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes;  
Stellungnahme*Dr. Unterlechner*

Zu Zahl 71.007/19-VII/12/88 vom 31. Jänner 1989

Zum Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 3:

Im Abs. 1 bestehen Ungereimtheiten zwischen den Z. 1 und 3. Wenn die Pflichten den Absender treffen, können sie nicht den Beförderer treffen und umgekehrt. Aus Abs. 1 könnte aber auch der Schluß gezogen werden, daß den Beförderer mit Ausnahme des Falles, daß ein Beförderungspapier fehlt (Z. 2), alle Pflichten treffen. Es sollte daher schon aus Gründen der Rechtsklarheit für den berührten Personenkreis genau angeführt werden, welche Pflichten den Absender und welche den Beförderer treffen.

Zu § 4:

Ebenfalls mit Rücksicht auf die Adressaten des Gesetzes sollte im Abs. 1 nicht nur auf die Beförderungsmittel im Sinne des Art. 1 ATP (Übereinkommen BGBl.Nr. 144/1978) verwiesen werden, sondern sollten diese auch angeführt werden. Es handelt sich nämlich um solche mit "Wärmedämmung", mit "Kältespeicher", mit "Kältemaschine" und mit "Heizanlage". Auf Grund der geringen Anzahl würde eine Anführung dieser Beförderungsmittel unmittelbar im Gesetz keinen besonderen Aufwand erfordern und der Klarheit dienen.

Zu § 5:

Abs. 1 ist dem Art. 4 Abs. 2 lit. a ATP nachgebildet. Nach Art. 4 Abs. 2 lit. a darf mit einer gewissen Ausnahme im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach Beendigung der Beförderung niemand über die Lebensmittel verfügen im Falle, daß während einer Beförderung, die diesem Übereinkommen unterliegt, der Abs. 1 nicht beachtet wird. Dagegen bestimmt § 5 Abs. 1, daß nach Beendigung einer Beförderung, die dem ATP unterliegt, aber nicht gemäß den Vorschriften dieses Abkommens durchgeführt wurde, nur der Landeshauptmann über die Lebensmittel verfügen darf. Letztere Vorschrift geht weiter; sie scheint bei Verletzung jeder Vorschrift des Abkommens anwendbar zu sein. Im Art. 4 Abs. 2 lit. a wird auf Abs. 1 verwiesen, der auf die Verwendung bestimmter Beförderungsmittel abstellt. Es geht also nur um die Verletzung von Vorschriften in bezug auf die Beförderungsmittel. Diese Vorschrift sollte deshalb überdacht werden.

Zu § 9:

Es wird angeregt, diese Vorschriften zu ergänzen. Es sollte

- 3 -

nämlich auch klarge stellt werden, ob jemand die Verwaltungs-  
übertretung als Absender, als Versender oder als Beförderer  
begangen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem  
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*